

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) der Rheingold Edelmetall AG (im Folgenden: „Verwahrer“) gelten für sämtliche zwischen dem Verwahrer und den Kunden als Verbrauchern oder Unternehmern (im Folgenden: „Depotinhaber“) geschlossenen Verwahrungs-verträge für die Sammelverwahrung von Edelmetallen.

Für den Vertragsschluss ist ausschliesslich die im Zeitpunkt des Abschlusses des Verwahrungsvertrags gültige Fassung der AGB massgeblich. Änderungen der gültigen AGB werden auf der Internetseite des Verwahrers (www.rheingold-edelmetall.com) publiziert und erlangen somit Gültigkeit. Eine Zustellung und Information an den Depotinhaber ist nicht erforderlich für die Gültigkeit.

Vertragsabschluss / Vertragsgegenstand

Der Vertragsabschluss kommt mit gegenseitiger Unterzeichnung des Verwahrungsvertrags zwischen dem Verwahrer und dem Depotinhaber sowie der tatsächlichen Übergabe der Edelmetalle zur Sammelverwahrung zustande.

Bei Verwahrungsverträgen betreffend physischem Edelmetallguthaben auf dem Edelmetallkonto findet die tatsächliche Übergabe in jenem Zeitpunkt statt, in dem physische Edelmetalle im Wert des Edelmetallguthabens des Depotinhabers dem Sammeldepot zugeführt werden.

Sammelverwahrung

Der Verwahrer bestätigt dem Depotinhaber die Gattung und die Stückzahl der zur Sammelverwahrung übernommenen Edelmetalle mittels einer Depoteingangsbestätigung. Weiters übermittelt der Verwahrer dem Depotinhaber jedes Quartal einen Depotauszug zum aktuellen Stand seiner auf seinen Namen gattungsmässig verbuchten Menge an Edelmetallen.

Die im Depotauszug ausgewiesene, gattungsmässig verbuchte Menge an Edelmetallen gilt als vom Depotinhaber genehmigt, sofern nicht innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch angemeldet wird.

Bei zur Verwahrung übernommenen Edelmetallguthaben auf dem Edelmetallkonto kann der Kunde bei einem Guthaben ab 1'000 Gramm Gold, Platin oder Palladium (in Form eines Ein-Kilogramm-Barren des jeweiligen Materials) und bei einem Guthaben ab 1'000 Unzen Silber (in Form eines Silberstandardbarren) eine physische Herausgabe verlangen. Sofern der Kunde bei Gold-, Platin-, Palladium- oder Silberguthaben die physische Herausgabe verlangt, stellt Rheingold die Präge- bzw. Herstellungskosten für das jeweilige Produkt in Rechnung. Bei Platin, Palladium und Silber wird bei der Auslieferung zusätzlich die Mehrwertsteuer fällig.

Transport- und Versandkosten

Ein Versand oder Werttransport von Edelmetallen erfolgt immer auf Kosten des Depotinhabers. Bei einer Einlieferung hat der Kunde selbst für den Versand oder Werttransport auf seine Gefahr und Kosten zu sorgen und die Lieferung zu versichern. Liechtenstein ist Teil des Schweizer Zollgebiets. Bei Einfuhr in das Zollgebiet und bei Ausfuhr aus dem Zollgebiet können Zollgebühren anfallen, die zu Lasten des Depotinhabers gehen.

Innerhalb von Liechtenstein und der Schweiz kann im Auftrag des Depotinhabers auch ein Versand mittels „versicherten Pakets“ oder „Werttransportes“ erfolgen. Die Preise entnehmen Sie der jeweils gültigen Auflistung auf der Internetseite des Verwahrers (www.rheingold-edelmetall.com)

Fälligkeit / Zahlung

Die Abrechnung der Verwahrgebühren erfolgt jährlich im Januar per 31. Dezember des Vorjahres. Nach Erhalt der Rechnung ist der Kunde innerhalb von dreissig (30) Tagen zur Zahlung verpflichtet. Im Falle einer unterjährigen Beendigung des Verwahrungsvertrags ist das Entgelt innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Vertragsende zur Zahlung fällig. Akzeptiert werden Barzahlung und Banküberweisung. Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte sind nicht möglich. Bei Bezahlung mittels Banküberweisung müssen Kontoinhaber und Rechnungsempfänger identisch sein. Barzahlungen können nur bis zu einem Wert von CHF 10'000.- in den Währungen CHF und EUR erfolgen, wobei bei EUR ein Wechselzuschlag verrechnet wird.

Vertragsdauer / Kündigung

Verwahrverträge zwischen dem Verwahrer und dem Depotinhaber werden grundsätzlich als unbefristete Verwahrungsverträge abgeschlossen. Der Verwahrungsvertrag kann jederzeit von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung verpflichtet sich der Depotinhaber, die Edelmetalle zum Kündigungszeitpunkt am Geschäftssitz des Verwahrers während der Geschäftszeiten abzuholen oder sich die Edelmetalle mittels Versand oder Werttransport auf eigene Gefahr und Kosten zustellen zu lassen. Eine Abholung am Geschäftssitz des Verwahrers muss der Depotinhaber fünf (5) Tage zuvor schriftlich ankündigen. Bei Edelmetallguthaben auf dem Edelmetallkonto muss der Depotinhaber zum Kündigungszeitpunkt die von ihm beabsichtigte weitere Vorgehensweise betreffend des Guthabens am Metallkonto mitteilen.

Versicherung / Haftung

Die in Sammelverwahrung übernommenen Edelmetalle sind ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Verwahrungsvertrags

bis zu seiner Beendigung gegen alle Gefahren des physischen Verlustes oder der Beschädigung der versicherten Sachen einschließlich Veruntreuung versichert. Ausgeschlossen aus dem Versicherungsschutz sind gemäss den aktuellen Bestimmungen die Ereignisse Krieg und Terrorismus. Der Versicherungswert ist auf den Eröffnungsankaufskurs am Tage des Schadeneintritts begrenzt. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag so gilt der Eröffnungsankaufskurs des darauffolgenden Handelstages als Versicherungswert. Der Depotinhaber erwirbt aus dem Versicherungsverhältnis des Verwahrers mit der Versicherungsgesellschaft keine direkten Rechte. Der Verwahrer ist in jedem Fall nur zum Ersatz des Versicherungswertes verpflichtet.

Der Verwahrer verpflichtet sich, die übernommenen Edelmetalle mit der gehörigen Sorgfalt zu behandeln. Für Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Voraussetzungen. Die Haftungsausschlüsse und/oder Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, denen sich der Verwahrer zur Vertragserfüllung bedient.

Rücktrittsrecht

Bei Fern- und Auswärtsgeschäften (Art 1 FAGG) haben Verbraucher das Recht, vom Verwahrungsvertrag ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn (14) Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Zur Ausübung des Rücktrittsrechts müssen Verbraucher die
Rheingold Edelmetall AG
Schliessa 16, 9495 Triesen, Liechtenstein
Telefon: +423 392 35 15 / Fax: +423 392 35 17
E-Mail: info@rheingoldag.com

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail) über den von ihnen gefassten Rücktrittsentschluss informieren.

Im Falle eines Rücktritts erstattet der Verwahrer dem Depotinhaber (=Verbraucher) sämtliche von ihm geleisteten Zahlungen unverzüglich, jedoch spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab Eingang der Rücktrittserklärung, zurück. Für die Rückerstattung verwendet der Verwahrer dasselbe Zahlungsmittel, welches der Verbraucher bei seiner ursprünglichen Transaktion einsetzte.

Sofern der Verbraucher bereits auf den Beginn der Sammelverwahrung innerhalb der offenen Rücktrittsfrist bestanden hatte, so hat dieser für die bis zum Eingang der Rücktrittserklärung stattgefundenen Verwahrung ein angemessenes Entgelt zahlen. Das angemessene Entgelt bemisst sich an der inzwischen erbrachten Leistung

(Sammelverwahrung) im Verhältnis zu der im Verwahrungsvertrag vorgesehenen Gesamtleistung.

Information zum Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)

Durch die Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) ist die Verwahrung von Edelmetallen in Liechtenstein vollumfänglich vom Sorgfaltspflichtgesetz (Art 3 Abs 1 Bst v SPG) umfasst.

Das bedeutet, dass alle Unterlagen und Informationen zum Vertragspartner, zu den wirtschaftlich Berechtigten sowie zur Mittelherkunft vorliegen müssen. Gemäss den Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes (Art 2 Abs 1 lit e SPG) gelten als "wirtschaftlich berechtigte Person" eine natürliche Person, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Im Falle von Rechtsträgern ist es auch diejenige natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Rechtsträger letztlich steht.

Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) ist mit der Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltsbestimmungen betraut und wird in regelmässigen Intervallen die Sorgfaltsakten prüfen.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf sämtliche zwischen dem Verwahrer und dem Depotinhaber geschlossenen Verwahrungsverträge für die Sammelverwahrung von Edelmetallen ist liechtensteinisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf anzuwenden. Verbraucher können sich auf den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechtes jenes Staates berufen, indem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Gerichtsstand ist Vaduz.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.